Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben "Wasserrückhalt im Einzugsgebiet des Densowsees westlich von Templin/Uckermark"
(OWB/031/21/PF)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 09. Mai 2022

Der Förderverein Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft e.V., Martin-Luther-Str. 5a, 17268 Templin beantragt im Landkreis Uckermark, Stadt Templin, Gemarkung Densow und Gemarkung Annenwalde die bauliche Umsetzung des Vorhabens "Wasserrückhalt im Einzugsgebiet des Densowsees westlich von Templin/Uckermark" (OWB/031/21/PF) die Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz.

Der Förderverein Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft e.V. ist Projektträger des vom Bundesamt für Naturschutz geförderten E+E-Vorhabens (Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben) „Chara-Seen“. Ziel des Vorhabens ist, mit wissenschaftlicher Begleitung Methoden zu entwickeln, die zu einer Verbesserung der Wasserqualität im Densowsee und damit zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Unterwasserpflanzen, insbesondere der Armleuchtergewächse (Characeen) führen. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb einer etwa 25 ha großen Moorniederung, die sich zwischen den Ortslagen Densow und Annenwalde erstreckt. Die Planung sieht im Wesentlichen vor, den künstlich eingetieften Ragöser Bach innerhalb des Projektgebietes zu verfüllen und das Fließgewässer zukünftig auf höherem Niveau in einem naturnahen Bachbett über das Gelände abfließen zu lassen. Hierzu werden zwei Rohrleitungen, welche die Mineralbodenschwellen durchstechen, zurückgebaut. Der oberflächliche Abfluss im Bereich der Schwellen erfolgt über Sohlgleiten.

Das Vorhaben stellt die Herstellung eines Gewässers nach § 67 Absatz 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die mit der Realisierung des Wasserrückhalts im Einzugsgebiet Densowsee verbundenen Auswirkungen sind überwiegend bauzeitlich bedingt und haben bei Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht die Schwere, Dauer und Häufigkeit, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszulösen. Das Vorhaben hat auf die nach § 2 UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter keine erheblich negativen Auswirkungen. Die geplanten Maßnahmen stehen in Einklang mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Kleine Schorfheide“ und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Norduckermärkische Seenlandschaft“. Die geplanten Einzelmaßnahmen entsprechen den Zielen der übergeordneten Regional- und Landschaftsplanung und setzen die Ziele und Maßnahmen der FFH-Managementplanung sowie der WRRL-Planung um.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.uvp-verbund.de/portal/

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)